

- Über uns ●
- Warum KWR ●
- Philosophie ●
- Andere über uns ●
- Kontakt ●
- Anfahrtsplan ●
- Impressum ●
- Auftragsbedingungen ●



Warum KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

Die beste Lösung ist wertlos, wenn sie zu spät kommt. Wir wissen, dass eine rasche Lösung von rechtlichen Fragestellungen sehr oft entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Geschäftsidee ist. Es ist für uns selbstverständlich, unseren Klienten kurzfristig rechtliche Lösungen anzubieten. Wir legen großen Wert auf die Einhaltung der von uns zugesagten Termine.

Unsere Klienten schätzen an KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH:

- **Erfolgsfaktor Zeit**

Die beste Lösung ist wertlos, wenn sie zu spät kommt. Wir wissen, dass eine rasche Lösung von rechtlichen Fragestellungen sehr oft entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Geschäftsidee ist. Es ist für uns selbstverständlich, unseren Klienten kurzfristig rechtliche Lösungen anzubieten. Wir legen großen Wert auf die Einhaltung der von uns zugesagten Termine.

- **Multidisziplinärer Ansatz**

Unsere Rechtsanwälte sind gewohnt, in multidisziplinären Teams mit Steuerberatern und Corporate Finance Experten effizient zusammenzuarbeiten. Dadurch werden Reibungsverluste an Schnittstellen vermieden und wirtschaftlich optimale Lösungen zum Nutzen unserer Klienten gefunden.

- **Faires Honorar**

Wir wollen und können kein Diskontanbieter von Rechtsberatungsleistungen sein, da wir hinsichtlich der Qualität unserer Dienstleistungen keine Kompromisse eingehen. Dennoch legen wir auf ein faires Preis Leistungsverhältnis Wert. Unsere Klienten profitieren vom hohen Grad der Spezialisierung und der Erfahrung unserer Juristen, die eine effiziente Lösung der rechtlichen Probleme ermöglichen. Darüberhinaus sind wir gegenüber kreativen Honorarvereinbarungen aufgeschlossen, soweit dies im Rahmen des Berufsrechts zulässig ist.

IZD Tower
 Wagramer Straße 19
 1220 Wien
 T +43 (0)1 245 00-0
 F +43 (0)1 245 00-63999
 E office@kwr.at

- Über uns ●
- Warum KWR ●
- Philosophie ●
- Andere über uns ●
- Kontakt ●
- Anfahrtsplan ●
- Impressum ●
- Auftragsbedingungen ●



ÖNORM B 2110. Von Georg Karasek.

Die Bauwerksvertrag-ÖNORM B 2110 hat in der Praxis große Bedeutung. Obwohl es sich „nur“ um allgemeine Vertragsbedingungen handelt, der Anwendbarkeit vereinbart werden muss, ist es sinnvoll, sie für die Praxis zu kommentieren. Herr Kollege Georg Karasek hat 2003 erstmals einen solchen Kommentar vorgelegt. Bisher gab es nur systematische Darstellungen zum österreichischen Bauwerksvertragsrecht unter Einbeziehung der ÖNORM.

Das Buch richtet sich – wie schon aus dem Untertitel ersichtlich – nicht ausschließlich an Juristen, sondern auch an die Bauwirtschaft. Der Autor hat daher zum leichteren Verständnis zahlreiche illustrative Beispiele aus der Praxis aufgenommen. Weiters finden sich auch für den Praktiker nützliche Zusatzinformationen, wie zB die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) oder Gebührenverzeichnisse bei den verschiedenen Schiedsgerichten. Bei der Wampflicht des Werkunternehmers wird die Rechtslage in anschaulichen Tabellen zusammengefasst. Aber auch für den Spezialisten finden sich fundierte Ausführungen und eine (nicht selten kritische) Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum.

Besonders hilfreich ist die Gegenüberstellung der jeweiligen Regelung ÖNORM B 2110 mit dem Recht des ABGB. Dadurch sind die Unterschiede zwischen „ÖNORM-Verträgen“ und „ABGB-Verträgen“ leichter zu erschließen. Eine Beschäftigung mit der ÖNORM kann nicht ohne Blick auf das allgemeine Werkvertragsrecht erfolgen. Durch die Kommentarform sind Rechtsprechung und Erläuterungen zu einzelnen Punkten der ÖNORM schnell aufzufinden. Wenn Verträge auf einzelne Bestimmungen der ÖNORM verweisen, ist der Kommentar daher das geeignete Nachschlagewerk. Ein umfangreiches Judikaturverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis runden das Buch ab. Insgesamt ist das Werk eine Bereicherung für die anwaltliche Bibliothek, und zwar auch für jene, die nicht täglich mit Bauvertragsrecht zu tun haben.

Clemens Grünzweig

Hahnl, K.: BVergG. Bundesvergabegesetz 2002

Einen großen Kommentar im klassischen Sinne bietet *Hahnl* zu jeder Bestimmung des Gesetzes gegliedert nach Umsetzungshinweis, Hinweis auf das BVergG 1997, auf die ÖNORM A 2050, Wiedergabe der weiterhin bedeutsamen Judikatur und einer recht eingehenden, in weiten Teilen eigenständigen Kommentierung samt Verweis auf die „Entscheidungen dazu“ in der Kommentierung. Wenn man

IZD Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
T +43 (0)1 245 00-0
F +43 (0)1 245 00-63999
E office@kwr.at